

FuE-Zentrum FH Kiel GmbH **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungs- oder sonstigen Verträge, im Rahmen derer die FuE-Zentrum FH Kiel GmbH (im Folgenden Auftraggeber) Leistungen eines Dritten (im Folgenden Auftragnehmer) einkauft. Die vorliegenden AGB gelten dabei für jegliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber, wenn und soweit nicht im Rahmen einer im Einzelnen ausgehandelten Vereinbarung etwas Anderes schriftlich geregelt wurde. Etwaige in diesem Sinne schriftlich vereinbarten abweichenden Vereinbarungen gelten dabei jeweils nur für den konkreten Anwendungsfall (Einzelauftrag) und nicht generell für eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich sonstiger Leistungsbeziehungen.

Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich- rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Für die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten ausschließlich die vorliegenden AGB des Auftraggebers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn der Auftraggeber diesem nicht ausdrücklich widerspricht. Auch eine stillschweigende Einbeziehung von AGB des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Entsprechend werden AGB des Auftragnehmers auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die seinerseits geschuldete Leistung bewirkt.

I. Auftragserteilungen

1. Ein Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer setzt eine schriftliche Bestellung bzw. Auftragserteilung durch den Auftraggeber voraus. Von diesem Schriftformerfordernis für Vertragsschlüsse zwischen den Vertragsparteien kann nur dann abgewichen werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist, dass in dem in Rede stehenden Einzelfall auch mündliche Auftragserteilungen zu einem Vertragsschluss führen sollen.

2. Im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen insbesondere folgende Daten bzw. Kennziffern aufweisen: Projektnummer, Objektnummer, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers.

II. Preise

1. Im Rahmen des Vertragsschlusses mitgeteilte oder zugrundegelegte Preise (egal, ob im Rahmen eines Angebotes angegeben oder im Rahmen der Auftragserteilung enthalten) sind Festpreise, die den angebotenen und vom Auftrag umfassten Leistungsumfang abschließend enthalten.

2. Formulärmäßige Hinweise des Auftragnehmers, dass angegebene Preise unter bestimmten Voraussetzungen angepasst werden können (Indexklauseln, Wirtschaftsklauseln usw.) finden keine Anwendung.

3. Von der vorliegenden Festpreisvereinbarung kann nur durch eine individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgewichen werden, die ausdrücklich den Vermerk enthalten muss, dass in dem konkreten Einzelfall die vorliegende Festpreisabrede keine Geltung entfalten soll.

4. Der Festpreis enthält auch etwaige Reiseaufwendungen oder sonstige Auslagen des Auftragnehmers.

III. Leistungsumfang des Auftragnehmers

1. Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört unter Anderem, dass

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
- der Auftragnehmer unentgeltlich und zeitlich sowie räumlich unbegrenzt alle Nutzungsrechte an den Auftraggeber überträgt, die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster sowie sonstiger gewerblicher Schutzrechte erforderlich sind.

2. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers (Leistungspflichten) ergibt sich aus dem Einzelauftrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, der dem Geltungsbereich der vorliegenden AGB unterliegt. Nachtragsvereinbarungen zu dem erteilten Auftrag (sei es hinsichtlich des Leistungsumfanges, hinsichtlich terminlicher Abweichungen oder hinsichtlich der vereinbarten Vergütung) bedürfen einer individuellen, zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten, schriftlichen Vereinbarung.

IV. Qualität

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er ein geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes und durch entsprechende Dokumentation nachgewiesenes Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat, dieses fortlaufend pflegt und aufrecht erhält. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, sich durch Qualitätsaudits, von der Wirksamkeit des auftragnehmerseitigen Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten zum Zwecke der Durchführung solcher Audits nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.

V. Lieferfristen/Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Sind im Rahmen des Vertragsschlusses Termine vereinbart worden, so ist die Einhaltung der Leistungszeit vertragswesentlich. Es handelt sich mithin um ein Fixgeschäft.

2. Im Falle des Leistungsverzuges (Überschreitung des vereinbarten Termins) kann der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend machen, insbesondere nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung gem. § 280 Abs. 1,3, § 281 BGB zu oder das Recht zum Rücktritt ohne Fristsetzung gem. den §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 1 BGB.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, und organisiert der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Anlieferung der Vertragsware, so verpflichtet sich der Auftragnehmer jeweils das günstigste Frachtangebot in Anspruch zu nehmen. Dabei stellt der Auftragnehmer sicher, dass der beauftragte Spediteur oder Frachtführer sich an die

gesetzlichen Bestimmungen hält, insbesondere über die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und behördlichen Erlaubnisse verfügt und die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen einhält.

2. Schuldet der Auftragnehmer die Ablieferung der vertraglichen Leistung oder schuldet er im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung jedenfalls die Organisation des Transportes durch Beauftragung eines Spediteurs oder Frachtführers, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Ablieferung ausschließlich an der von dem Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt wird. Ebenfalls ist durch den Auftragnehmer bzw. durch die durch diesen beauftragten Dritten sicherzustellen, dass eine an der Empfangsstelle die Lieferung oder Leistung entgegennehmende Empfangsperson rechtlich der richtige Empfänger ist. Zu diesem Zwecke sind sich Ausweispapiere vorlegen zu lassen. Eine an der falschen Empfangsstelle oder an die falsche Empfangsperson erbrachte oder ausgelieferte Leistung bewirkt keine Erfüllung der vertraglichen Pflichten und führt nicht zu einem Gefahrenübergang von dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber. Etwaige Mehrkosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Ablieferung der vertraglichen Leistung an der falschen Empfangsstelle oder an die falsche Empfangsperson entstehen, trägt der Auftragnehmer.

3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese in dem jeweiligen Einzelauftrag als vertragsgemäß vereinbart wurden. Ist das nicht der Fall und leistet der Auftragnehmer trotzdem in Teillieferungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Teillieferungen zurückzuweisen. Teillieferungen sind in jedem Fall durch den Auftragnehmer als solche deutlich zu kennzeichnen.

4. Soweit der Auftragnehmer aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung einen Anspruch auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung hat, sind die Lieferpapiere diesbezüglich mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Der Hinweis ist durch Fettdruck oder größere Schriftart gut sichtbar hervorzuheben. Bei Fehlen einer solchen Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers. In diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

5. Die Lagerung von für den Auftragnehmer zur Leistungserbringung notwendigen Gegenständen auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf dort ausdrücklich zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass diese von ihm zur Leistungserbringung benötigten Gegenstände auf den zugewiesenen Lagerplätzen vollständig und unbeschädigt erhalten bleiben. Belässt der Auftragnehmer diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers auf den dort zugewiesenen Lagerplätzen, so kommt hierüber ausdrücklich kein Lagervertrag mit dem Auftraggeber zustande. Wenn der Auftragnehmer Verantwortung und Risiko für den Verbleib seines Eigentums während der Zurücklassung auf dem Gelände des Auftraggebers nicht übernehmen möchte, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass dann, wenn die Gegenstände nicht durch ihn oder seiner Erfüllungsgehilfen beaufsichtigt werden können, von ihm mitzunehmen sind.

6. Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung um einen Transport, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass er über die für die Durchführung des jeweiligen Transportes notwendigen Genehmigungen und Lizenzen verfügt. Hat der Auftragnehmer Bedenken, dass die ihm erteilten Lizenzen die vertragsgegenständliche Beförderung erlauben, so hat er den Auftraggeber hierauf vor Übernahme des Gutes ausdrücklich hinzuweisen und dessen Weisungen einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzusetzen und dem Fahrpersonal die für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Papiere in dem Fahrzeug mitzugeben. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich in dem Falle, dass er die von dem Auftraggeber bereitgestellte Verpackung für nicht transportgerecht halten sollte, den Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so kann sich der Auftragnehmer im Schadensfalle nicht darauf berufen, die gewählte Verpackung sei für den Transport nicht geeignet gewesen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er dem von ihm eingesetztem Fahrpersonal den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und die gesetzlichen Dokumentations- und Meldepflichten einhält und auch etwaige Subunternehmer schriftlich hierauf verpflichtet.

7. Beinhaltet die vertragsgegenständliche Leistung eine Beförderung, so sind außerdem insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie die anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge durch den Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten.

8. Bei der Deklaration der Güter in den Frachtbriefen sind die gesetzlichen Vorgaben durch den Auftragnehmer einzuhalten, insbesondere sind bei Bahnversand die aktuell gültigen Vorschriften, die für den Eisenbahntransport gelten, einzuhalten.

9. Kosten und Schäden, die dem Auftraggeber durch unrichtige oder unterlassene Hinweise des Auftragnehmers oder durch unrichtige oder unterlassene Deklaration von Versandgut entstehen, sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer zu erstatten. Im Verhältnis zu Dritten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Inanspruchnahme wegen solcher Kosten und Schäden freizustellen.

10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringungen von Beförderungs- oder Transportleistungen für den Auftraggeber bei Auslieferung der Sendung an der Empfangsstelle eine schriftliche Empfangsbestätigung einzuholen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch etwaige von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen eine solche schriftliche Empfangsquittung bei Auslieferung einholen.

VII. Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche gegenüber Auftraggeber ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Wenn berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen, hat er dem Auftragnehmer gegenüber auf dessen schriftlichen Antrag hin die Zustimmung zur Abtretung zu erteilen.

VIII. Einsatz von Subunternehmern

1. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer zur Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Subunternehmer des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin namentlich zu benennen.

3. Liegt die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor, so stellt der Auftragnehmer durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit den Subunternehmern sicher, dass diese die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben über die Zahlung von Mindestlohn einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen, die Dritte an den Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen durch Subunternehmer des Auftragnehmers herantragen, frei. Diese

Freistellungsvereinbarung bezieht sich ausdrücklich auch auf Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung

IX. Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2,2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistungserbringung ohne Rechtsgrundlage einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Fälligkeit der durch den Auftraggeber zu leistenden Vergütung richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarung (Einzelauftrag). Haben die Vertragsparteien im Rahmen ihres Einzelauftrages die Fälligkeit der Vergütung an einen bestimmten Liefertermin geknüpft (bspw. „Fälligkeit der Zahlung zwei Wochen nach Lieferung“), so verschiebt eine verfrühte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht die Fälligkeit der Zahlung. Das gilt jedenfalls dann, wenn für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ein Termin vertraglich vereinbart worden ist.

2. Wenn im Rahmen des Einzelauftrages keine Vereinbarung über die Fälligkeit der Vergütung getroffen wurde, so tritt Fälligkeit 20 Werktagen nach Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber ein.

3. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehen.

XI. Gewährleistung

1. Die durch den Auftragnehmer zu erbringende vertragliche Leistung ist dem Auftraggeber entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem vereinbarten Leistungsumfang frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat.

2. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen usw. gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die für die jeweilige Leistungsart Anwendung finden (insbesondere entweder Werkvertragsrecht oder Kaufrecht).

3. Führt der Auftragnehmer im Rahmen von Gewährleistungs-, Erfüllungs- oder Nachbesserungsansprüchen Ausbesserungsleistungen oder Nachbesserungsleistungen an dem Vertragsgegenstand oder der vertraglich geschuldeten Werkleistung durch, so beginnt die Verjährungsfrist für diese Nachbesserungsleistungen oder im Rahmen dieser Leistungen

ersetzte oder ergänzte Teile mit Vollendung dieser Nachbesserungsarbeiten neu zu laufen.

4. Werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Mängel gerügt und/oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so verlängert sich die Verjährungsfrist um sechs Monate ab Erhebung der jeweiligen Rüge bzw. ab Geltendmachung der jeweiligen Mängelanzeige oder der Gewährleistungsansprüche. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit dieser Maßnahmen ist der Zugang bei dem Auftragnehmer.

5. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge nach dem § 377 HGB steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn der gerügte Mangel für den Auftraggeber im Rahmen der Eingangsuntersuchung unverzüglich nach Ablieferung nicht erkennbar war.

6. Alle innerhalb der Verjährungsfristen gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen und etwaige Nachbesserungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ebenso unverzüglich und ohne Kostenlast für den Auftraggeber zu erfüllen. Der Auftragnehmer trägt neben den Kosten der Mangelbeseitigung oder ggf. der Ersatzlieferung zudem alle in Verbindung damit anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Frachten.

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsbeziehung, deren Anbahnung sowie deren Beendigung ist das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Landgericht.

XIII. Anzuwendendes Recht

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die weiteren Bedingungen ungeachtet dessen wirksam. Die unwirksamen Bedingungen sind durch wirksame Bedingungen zu ersetzen, die erkennbar dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.